

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: STROTHMANN, Jürgen, Kaiser und Senat. Der Herrschaftsanspruch der Stadt Rom zur Zeit der Staufer (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 47), Köln – Weimar – Wien 1998, in: Historisches Jahrbuch 120 (2000) S. 456-458.

STROTHMANN Jürgen, Kaiser und Senat. Der Herrschaftsanspruch der Stadt Rom zur Zeit der Staufer (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 47). Köln etc., Böhlau, 1998, 498 S.

Die Bochumer Dissertation, deren Zielsetzung der Untertitel verdeutlicht, bearbeitet ein anspruchsvolles und schwieriges Thema auf recht heterogene, teilweise problematische Weise. Im Zentrum der Studie steht die »Stadtpersönlichkeit« Rom, deren »Bürgerschaft« unter Anwendung von Niklas Luhmanns Theorie als selbstreferentielles System auf der Kommunikationsgrundlage einer ausgeprägten Antikenrezeption begriffen wird. Weitere Leitbegriffe wie Körperschaft, *lex regia*, *populus romanus* und Kaiserkrönung dienen dazu, die Rolle des Senats und sein Verhältnis zum Kaisertum genauer zu beschreiben. Der Aufbau der Studie folgt chronologischen Kriterien, strukturiert nach drei außergewöhnlich stark untergliederten Kapiteln über die (A) *Renovatio Senatus* 1143–1155, den (B) Herrschaftsanspruch der römischen Bürgerschaft bis zum Beginn der Kommune-Bildung um 1220 sowie (C) deren Zusammenhang mit dem Kaisertum Friedrichs II. und der Romidee König Manfreds. Eine ausgiebige, wenn auch nicht immer überzeugende Analyse erfahren die frühen Quellen für den Romgedanken (bei der *Casa dei Crescenzi* mit nicht gerechtfertigten Attacken gegen die frühere Literatur), die verschiedenen Fassungen der *Mirabilia urbis Romae*, die Krönungsangebote (bezeichnet als Krönungsanträge) an die deutschen Könige Konrad III. und Friedrich I. sowie die kaiserlichen und städtisch-römischen Herrschaftskonzeptionen zur Zeit Friedrichs II. Zu kurz behandelt wird jedoch die mittlere Phase, in der sich mit dem zunehmenden Enga-

gement adeliger Gruppierungen im Senat, den Verfassungskämpfen der neunziger Jahre, dem mehrfachen Um- und Ausbau kommunaler Institutionen wichtige Veränderungen im kommunalen Gefüge vollzogen. Aber S. will den Begriff »Kommune« für die römische Bürgerschaft unter Führung des Senats ohnehin erst relativ spät gelten lassen, frühestens um 1220 und spätestens mit der erstmaligen Bezeichnung des Gemeinwesens als *communis* 1257 in einer Senatsurkunde. Ansonsten werden die von dieser Bürgerschaft produzierten Quellen (insbesondere die stadtrömischen Privaturkunden) trotz der erklärten Absicht, beschreiben zu wollen, »wie sich die römische Bürgerschaft selbst begreift und artikuliert« (26), nur bedingt herangezogen. Zudem verhindern schematische Untergliederungen und das krampfhaft Bemühen um einzelne Begriffsklärungen manchmal den Blick auf übergreifende Zusammenhänge und eine klare Gedankenführung.

Im Zentrum der oft ungenau formulierten Arbeit stehen die antiken Grundlagen der *Renovatio Senatus* und deren Weiterentwicklung in Auseinandersetzung und im Zusammenwirken mit Kaiser und Papst. Nach den in den Folgejahren ausgestellten Senatsurkunden, die auffälligerweise nach der neuen Zeitrechnung der Erneuerung des Senats datiert wurden, muß die rechtskräftige Einsetzung des Senats als konstitutives Verfassungsorgan zwischen dem 8. August und dem 6. Oktober 1144 erfolgt sein. S. ermittelt hingegen den Zeitraum zwischen 6. Oktober 1144 und 7. August 1145, um in der Folge trotzdem vom Oktober 1144 als dem Beginn der politischen Erneuerung zu sprechen (53). Solche Fehlleistungen vermischen sich mit problematischen Formulierungen (z. B. S. 49: »Neu ist, daß die Stadt sich organisierte. Anlaß dazu war die Veränderung des Systems, wobei Bestandteile des alten Systems, nämlich Pierleoni und Frangipani, nun zur Umwelt wurden«) und einer überaus individuellen Interpretation (z. B. S. 51: »Daß der Patricius neue Anhänger unter den Rittern fand ist, anzunehmen, wenngleich die Quellen darüber keine Auskunft geben«). Solche Sätze lassen methodische Unsauberkeiten erahnen, wobei nicht zuletzt suggestive Vermutungen Behauptungen untermauern.

Mangelnde Sorgfalt bestimmt auch nicht selten den Umgang mit Quellen und Literatur: Die für die angestrebten Begriffsanalysen ausschlaggebenden Übersetzungen lateinischer Zitate verschleiern oft eher den Sinn – wenn sie ihn nicht ganz entstellen – als zu einer Klärung beizutragen (z. B. S. 55: *sacramento firmare* als »beim Sakrament halten« anstatt »durch Eid bekräftigen«). Naiv erscheint es, wenn die bei Otto von Freising überlieferte Rede der römischen Gesandten vor Friedrich Barbarossa als glaubwürdiges Zeugnis für die Durchschlagkraft der römischen Antikenrezeption gewertet wird (76). Und die Datierung der Inschrift an der Casa dei Crescenzi auf 1100–1130 ist nur dann eine neue Idee, wenn die bisherigen Aussagen in der Literatur mißverstanden werden. Maßgebliche Titel finden sich zwar im Literaturverzeichnis, aber nicht immer an der entsprechenden Stelle im Text (z. B. A. Frugoni und G. Edelsbrunner zu Arnold von Brescia); die einleitenden Angaben zur Kaiserkrönung folgen ausschließlich E. Eichmann (1942); und die aktuellen Debatten zum »römischen Adel« (speziell bei M. Thumser und S. Carocci) hätten die Verwendung dieses Begriffs stärker beeinflussen müssen.

Sicherlich gebührt der Studie auch manches Verdienst; der Autor nahm ein

echtes Forschungsdesiderat in Angriff und beleuchtet die eingefahrenen Pfade der bisherigen Forschung gelegentlich mit erfrischender Courage. Leider bleibt allein der Leserschaft das mühsame Geschäft überlassen, die Spreu vom Weizen zu trennen und jede Aussage sorgfältig auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. So steht eine zuverlässige Untersuchung dieses Themas weiterhin aus.

*Kassel*

*Ingrid Baumgärtner*